

15.04.2015

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in Nordrhein-Westfalen**

### **A Problem**

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. Dezember 2012 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dafür ausgesprochen, das 500. Reformationsjubiläum am 31. Oktober 2017 mit einem bundesweiten Feiertag zu begehen.

Die Reformation beschreibt eine historische Epoche, deren vielfältige Wirkungen bis heute zu spüren sind. Aus dieser Epoche sind Grundwerte wie die Freiheit des Gewissens und der Religion oder der Anspruch einer aktiven Weltverantwortung hervorgegangen. Die Bibelübersetzung Luthers wurde nicht nur zu einem kulturellen Ereignis, sondern prägend für Sprache, Schule und Wissenschaft. Die Erkenntnisse der Reformation haben das kirchliche und gesellschaftliche Leben, die Kultur und die Politik in Deutschland und weiten Teilen von Europa und damit auch in Nordrhein-Westfalen beeinflusst und sind nach wie vor aktuell. Das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 ist somit nicht nur für das protestantische Christentum, sondern für die Gesellschaft als Ganzes ein historischer Tag. Ein Feiertag am 31. Oktober 2017 lenkt den Blick auf die Reformation als eines der bedeutendsten Ereignisse der Neuzeit und bietet die Chance, sich mit den Lehren aus der Reformation bewusst auseinander zu setzen.

In fünf Bundesländern ist der Reformationstag bereits gesetzlicher Feiertag. In allen anderen Ländern wird die Einführung des 500. Reformationstages als Feiertag per Gesetz oder Verordnung zurzeit vorbereitet oder ist bereits umgesetzt.

In Nordrhein-Westfalen muss die Einführung des Feiertages gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Landesverfassung durch ein Gesetz erfolgen.

Datum des Originals: 14.04.2015/Ausgegeben: 16.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

Mit dem "Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in NRW" wird dieser Tag zum Feiertag im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) erklärt. Es finden die feiertagsrechtlichen Bundes- und Landesregelungen auf diesen Tag Anwendung. Dieser Tag unterliegt damit den gesetzlichen Vorschriften zum Feiertagsschutz, wie z.B. dem allgemeinen Arbeitsverbot und dem Verbot bestimmter die Religionsausübung störender Veranstaltungen.

## **C Alternativen**

Grundsätzlich werden neue Feiertage über eine Änderung des Feiertagsgesetzes NW eingeführt. Hier geht es jedoch nicht um einen ständigen, sondern um einen einmaligen Feiertag. Es wäre unzweckmäßig, das Feiertagsgesetz NW für einen einmaligen Feiertag zu ändern, da dieser auch nach seinem Ablauf bis zur nächsten Gesetzesänderung weiterhin im Feiertagsgesetz aufgeführt wäre. Eine eigene gesetzliche Regelung zur Normierung dieser einmaligen Ausnahme ist daher angemessen.

## **D Kosten**

Es wird in den Landesbehörden ein Arbeitstag im Jahr 2017 entfallen.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass dieser 2017 eintretende Wegfall eines Arbeitstages im Wesentlichen zu einer einmaligen Arbeitsverdichtung führt, die mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen weitgehend aufgefangen werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Zahl der jährlich durch Feiertage ausfallenden Arbeitstage aufgrund von Kalendereffekten (bewegliche Feiertage) ohnehin Schwankungen unterworfen ist und dieser Rahmen durch den geplanten einmaligen Feiertag am 31. Oktober 2017 nicht wesentlich erweitert wird.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.  
Beteiligt sind alle Ressorts und die Staatskanzlei

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Es wird ein Arbeitstag auch bei den kommunalen Behörden und Einrichtungen im Jahr 2017 entfallen.

Wie bereits unter D ausgeführt, führen kalendarische Verschiebungen grundsätzlich zu jährlich unterschiedlichen Zahlen von Feiertagen, die auf Wochentage oder auf Sonntage fallen.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Es wird für die Unternehmen ein Arbeitstag im Jahr 2017 entfallen.

Auch hier kann auf die Ausführungen zu D verwiesen werden.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft wurde die Clearingstelle Mittelstand einbezogen und gemäß § 6 Absatz 2 und 3 Mittelstandsförderungsgesetz um ein Votum gebeten. In Ihrem Votum spricht sich die Clearingstelle Mittelstand dafür aus, die Herbstferien so zu legen, dass sie den einmaligen zusätzlichen Feiertag umfassen. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht jeder Feiertag zunächst zu einer Verringerung der Wirtschaftsleistung führe. Beim Zusammenfallen der Herbstferienzeit mit der durch die zwei Feiertage in 2017 (Reformationstag am 31. Oktober und Allerheiligen am 1. November) entstehenden Brückenwoche würde der Gesamtzeitraum, in dem eine leicht erhöhte Urlaubsquote kompensiert werden muss, verkürzt und somit negative Auswirkungen auf den Produktionsfluss vermieden. Mit der vorgeschlagenen Ferienregelung könnten einerseits dem Bedürfnis nach einer würdigen Begehung des Feiertages Rechnung getragen werden und andererseits die negativen wirtschaftlichen Folgen verringert werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit Runderlass vom 10. November 2014 die Ferien für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 festgelegt. Danach liegt der Reformationstag 2017 innerhalb der Herbstferien, was dem Votum der Clearingstelle Mittelstand entspricht.

Finanzielle Auswirkungen, die vor dem Hintergrund der paritätischen Finanzierung der Pflegeversicherung auf private Haushalte hätten zukommen können, sind nicht zu befürchten.

Nach der Abschaffung des Buß- und Bettages als gesetzlicher Feiertag zur paritätischen Finanzierung der Pflegeversicherung in Nordrhein-Westfalen kann diese paritätische Finanzierung nur aufrechterhalten werden, wenn die zum Zeitpunkt der Abschaffung geltende Anzahl der gesetzlichen Feiertage beibehalten wird. Die Akzeptanz bei den Arbeitgebern für eine paritätische Finanzierung der Pflegeversicherungsbeiträge wurde bei ihrer Einführung dadurch erreicht, dass die Arbeitgeber für ihren Beitragsanteil durch die Abschaffung des Buß- und Bettages als gesetzlicher Feiertag wirtschaftlich entlastet wurden. Aus § 58 Absatz 3 Sozialgesetzbuch XI ergibt sich, dass diese grundsätzlich paritätische Finanzierung aufgegeben wird und durch eine volle Beitragsfinanzierung durch die Arbeitnehmer ersetzt wird, wenn sich die Anzahl der Feiertage wieder auf die Zahl erhöhen sollte, die vor Abschaffung des Buß- und Bettages in dem betreffenden Land vorgesehen bzw. gesetzlich geschützt war. Mit Einführung des Reformationstages als gesetzlicher Feiertag im Jahr 2017 würde dieser Fall eintreten.

Um diese Wirkung für die lediglich einmalige Einführung des 500. Reformationstages als gesetzlicher Feiertages zu vermeiden, hat der Bundestag beschlossen, § 58 Absatz 3 SGB XI um eine Regelung zu ergänzen, nach der die Beiträge der Beschäftigten zur Pflegeversicherung sich nicht erhöhen, wenn die Länder im Jahre 2017 den Reformationstag einmalig zu einem gesetzlichen Feiertag erheben.

## **H Befristung**

Das Gesetz tritt am 1. November 2017 wieder außer Kraft.



**Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in Nordrhein-Westfalen****§ 1**

Der 31. Oktober 2017 ist Feiertag im Sinne des § 1 Absatz 1 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1114) geändert worden ist.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. November 2017 außer Kraft.



## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Der 31. Oktober 2017 wird als 500. Jahrestag des Thesenanschlags Martin Luthers (\*1483 bis †1546) an die Schlosskirche zu Wittenberg begangen. Dies gilt gemeinhin als Ausgangspunkt der weltweiten Kirchenreformation.

Die Reformation beschreibt eine historische Epoche, deren vielfältige Wirkungen bis heute zu spüren sind. Aus dieser Epoche sind Grundwerte wie die Freiheit des Gewissens und der Religion oder der Anspruch einer aktiven Weltverantwortung hervorgegangen. Die Bibelübersetzung Luthers wurde nicht nur zu einem kulturellen Ereignis, sondern prägend für Sprache, Schule und Wissenschaft. Die Erkenntnisse der Reformation haben das kirchliche und gesellschaftliche Leben, die Kultur und die Politik in Deutschland und weiten Teilen von Europa, und damit auch in Nordrhein-Westfalen beeinflusst und sind nach wie vor aktuell. Das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 ist somit nicht nur für das protestantische Christentum, sondern für die Gesellschaft als Ganzes ein historischer Tag. Ein Feiertag am 31. Oktober 2017 lenkt den Blick auf die Reformation als eines der bedeutendsten Ereignisse der Neuzeit und bietet die Chance, sich mit den Lehren aus der Reformation bewusst auseinander zu setzen.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Mit dieser Regelung soll der 31. Oktober 2017 als Reformationsjubiläum zum 500. Jahrestag des Thesenanschlags Martin Luthers einmalig zum Feiertag im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) bestimmt werden. Es finden die feiertagsrechtlichen Bundes- und Landesregelungen auf diesen Tag Anwendung. Damit unterliegt dieser Tag den gesetzlichen Vorschriften zum Feiertagsschutz.

#### **Zu § 2:**

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Da es sich bei dem 500. Reformationsjubiläum um ein einmaliges Ereignis handelt, tritt das Gesetz mit Ablauf des Feiertages außer Kraft.